Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 98 (2001)

Heft: 2

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rückerstattung einer Überbrückungshilfe

Zürcher Verwaltungsgericht: Keine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich schliesst die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aus späterem Erwerbseinkommen aus. Dies gilt auch dann, befand das Zürcher Verwaltungsgericht, wenn die Notlage nur vorübergehend ist und eine Überbrückungshilfe ausbezahlt wird.

Als Frau A. eine Überbrückungshilfe für den kommenden Monat beantragte, zahlte ihr der Sozialdienst einen Betrag von Fr. 1072.05 aus. Gleichzeitig wurde der Antragstellerin eine Schuldanerkennung und Rückerstattungsverpflichtung vorgelegt. Darin verpflichtete sich Frau A. gegenüber der kommunalen Fürsorgebehörde, bei Nicht-Gutheissen des Gesuches das ausbezahlte Fürsorgegeld in drei Raten «allfällig aus Lohngeldern sowie eventuellen weiteren Einnahmen zurückzuzahlen, sobald diese zur Auszahlung gelangen». Der Sozialdienst beantragte die Übernahme des ausbezahlten Betrages als einmalige Unterstützung im Sinne einer Überbrückung. Die Fürsorgebehörde lehnte den Antrag des Sozialdienstes ab und befand, Frau A. habe die Überbrückungshilfe in drei Raten zurückzuzahlen. Der Bezirksrat lehnte ihren Rekurs gegen die «mit Unterschrift erzwungene Rückzahlungspflicht» ab.

Notlage nicht bestritten

Die Sozialbehörde habe nie bestritten, dass sich Frau A. damals in einer Notlage befunden habe, stellte das angerufene Verwaltungsgericht fest. Die Sozialhilfeleistung sei somit rechtmässig bezogen worden. Die Sozialbehörde begründete ihren Entscheid einzig damit, es sei der Beschwerdeführerin zuzumuten gewesen, den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen.

Das Verwaltungsgericht schrieb in seinem Entscheid: «Gemäss § 14 des zürcherischen Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. § 27 Abs. 1 SHG nennt nur zwei Fälle der Rückerstattung von rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe: Einerseits den Fall, dass der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder aus anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist, und anderseits den Fall, dass die Voraussetzungen zur Rückerstattung nach § 20 Abs. 1 SHG erfüllt sind, d.h. wenn der Hilfesuchende Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang besitzt, deren Realisierung ihm nicht möglich oder zumutbar ist. Entsprechend einer Empfehlung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (vgl. SKOS-Richtlinien, Stand 1998, Kap. E.3) verzichtet der Kanton Zürich mit der Regelung von § 27 Abs. 1 SHG ausdrücklich auf die Pflicht zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe aus späterem Erwerbseinkommen.»

Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt seien, bestehe ein Anspruch auf Sozialhilfe auch bei einer bloss vorübergehenden Notlage, schrieb das Verwaltungsgericht. Es sei daher insbesondere unzulässig, «jemandem, der sich (nur) im Augenblick in einer Notlage befindet, in ein paar Wochen aber eine Stelle antreten kann, bloss ein Darlehen zu gewähren, da dies auf eine unzulässige Rückforderung hinausliefe (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.5.3/§ 27 SHG, S. 2 f.)».

Das Zürcher Verwaltungsgericht stellte weiter fest, es bestehe kein Rückforderungsgrund, da die Beschwerdeführerin nicht in finanziell günstige Verhältnisse gelangt sei und über keine Vermögenswerte in erheblichem Umfang verfüge. Die Rückzahlungsverpflichtung sei «klarerweise unzulässig». Die Beschwerde von Frau A. wurde gutgeheissen. cab

Entscheid vom 29. November 2000 (VB.2000.00343).

Nachdiplomkurs: System orientierte Sozialpädagogik

Das Institut für Soziale Arbeit an der HFS Ostschweiz und die HSL Luzern bieten für SozialpädagogInnen sowie im sozialpädagogischen Arbeitsfeld Tätige mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit den Nachdiplomkurs «System orientierte Sozialpädagogik» an. Er umfasst 23 Kurstage (18 Studientage und 10 Supersivionshalbtage) verteilt auf eine 1½-jährige Kurszeit. Schwerpunkte sind u.a.: Interventionsmöglichkeiten der Sozialpädagogik als Teil eines Ganzen verstehen und Systemprozesse zu Gunsten von KlientInnen optimieren; funktionale Gesprächsführung

und Prozessmoderation im Kontext von Klientensystemen und von professionellen Hilfssystemen einsetzen; Aufträge, Arbeitsverständnisse und Strukturen von professionellen Hilfssystemen erkennen und zur Entwicklungsförderung von Klientensystemen nutzen.

Kursbeginn/Ort: 8. Mai 2001, Bildungshaus in Zürich.

Kurskosten: Fr. 4'200.-.

Auskunft/Anmeldung (bis 9. Feburar 2001): Institut für soziale Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit, PF, 9401 Rorschach, Tel. 071/858 71 77, e-mail: IFSA@email.com

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Urs Mühle, dipl. Sozialarbeiter HFS, Organisationsberatung und Personalentwicklung, GeKom GmbH, Solothurn